

**Vereinbarung**

zwischen

.....  
Vorname, Name, künftige Anschrift (im Folgenden **ausziehender Mieter** genannt)

und

.....  
Vorname, Name, bisherige Anschrift (im Folgenden **Nachmieter** genannt)

über

**Mietobjekt:**

Straße/ Hausnummer: .....

Postleitzahl/ Ort: .....

Lage: .....

Mietobjektnummer: .....

Der ausziehende Mieter hat das bestehende Mietverhältnis fristgemäß zum ..... gekündigt.

Der Nachmieter beabsichtigt die Wohnung zum ..... anzumieten. Falls der Mietvertrag mit dem Nachmieter vor Beendigung der Kündigungsfrist des Vermieters zustande kommt, wird der Mietvertrag mit dem Vermieter zu diesem Zeitpunkt vorzeitig beendet.

Der Nachmieter ist darüber aufgeklärt, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen, Einbauten/baulichen Veränderungen sowie die Übernahme der Beseitigung von Mängeln freiwillig erfolgt. Die Vermieterin macht in keinem Fall die Vergabe der Wohnung von dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter abhängig. Ohne die Vereinbarung wird die Wohnung vertragsgemäß mit dem bauseitigen Zustand seitens der Vermieterin übergeben.

Die Mietparteien einigen sich auf ausdrücklichen Wunsch untereinander über die eventuell erforderliche Durchführung von Schönheitsreparaturen. Der Vermieter ist nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

Da der Nachmieter den ausdrücklichen Willen bekundet hat, die auf Seite 2 aufgelisteten Einrichtungsgegenständen, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen zu übernehmen, überträgt der ausziehende Mieter hiermit seine gegenüber der Vermieterin bestehende und selbständig anerkannte Verpflichtung zur Beseitigung der Einrichtungsgegenstände, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen mit Abschluss des Mietvertrages mit dem Nachmieter auf diesen. Der Nachmieter übernimmt die Verpflichtung gegenüber der Vermieterin und verzichtet insofern auf Einwendungen, insbesondere auf die Einrede der Verjährung.

Die genannten Einbauten, Einrichtungsgegenstände, baulichen Veränderungen etc. sind nicht Bestandteil der Mietsache und werden nicht mit vermietet.

Der Nachmieter ist auf seine Kosten verpflichtet, die übernommenen Einrichtungsgegenständen, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen bei Beendigung seines Mietvertrages oder sonst auf Wunsch der Vermieterin, beispielsweise wenn ein Rückbau im Zuge von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden sollte, fach- und sachgerecht zu entfernen sowie eventuell erforderliche Folgemaßnahmen durchzuführen wie beispielsweise das Verschließen von Bohrlöchern und das malermäßige Überarbeiten der betroffenen Stellen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für mieter eigene bauliche Veränderungen keine Wartungs- oder Instandhaltungskosten von der Vermieterin übernommen werden. Gegebenenfalls sind vom Mieter Wartungsverträge mit entsprechenden Fachfirmen abzuschließen. Die Mieter haften der Vermieterin und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Einbau bzw. die Nutzung oder späteren Demontage der mieter eigenen Bauten entstehen.

Sollte ein Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Nachmieter nicht zustande kommen, verliert diese Vereinbarung ihre Wirksamkeit und der Vormieter ist zur Durchführung der Arbeiten gemäß Wohnungsabnahmeprotokoll verpflichtet.

**Es wird die Übernahme folgender Einrichtungsgegenstände, Einbauten bzw. baulicher Veränderungen vereinbart:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift(en) ausziehende Mieter

.....  
Unterschrift(en) Nachmieter